

BVGer C-3783/2013 vom 14. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3783_2013

FR: TAF C-3783/2013 du 14 novembre 2014

IT: TAF C-3783/2013 del 14 novembre 2014

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung der Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 41 i.V.m. Art. 51 BÜG und Art. 31 ff. VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizerin lebt. Art. 26 Abs. 1 BÜG setzt ferner voraus, dass der Bewerber integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet (Bst. c). Die erleichterte Einbürgerung soll die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft verlangt das Vorliegen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft, die getragen ist vom beidseitigen Willen der Ehepartner, ihre Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides muss eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind z.B. angebracht, wenn bereits kurze Zeit nach der

Einbürgerung die Trennung erfolgt (vgl. zum Ganzen BGE 140 II 65 E. 2.1 sowie BGE 135 II 161 E. 2 je m.H.).

E. 3.2

Nach Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigklärung der Einbürgerung setzt vielmehr voraus, dass diese «erschlichen», das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Gesuchsteller bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt. Über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht, muss er die Behörden unaufgefordert informieren (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV u. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Die Behörde darf sich darauf verlassen, dass einmal erteilte Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor zutreffen (vgl. BGE 140 II 165 E. 2.2; 132 II 113 E. 3.1 f. je m.H.).

E. 3.3

Gemäss Art. 12 VwVG obliegt es der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Untersuchungsgrundsatz). Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insb. die Existenz eines beidseitig intakten und gelebten Ehwillens gehört. Da die Nichtigklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie können regelmässig nur indirekt durch Indizien erschlossen werden. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen. Dabei handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 m.H.).

E. 3.4

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]). Sie stellt eine Beweislasteileichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - z.B. die Chronologie der Ereignisse - die Vermutung begründen, dass die Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Beweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es hinreichend möglich erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, weshalb sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 m.H.; Urteil des BVGer C-333/2012 vom 21. August 2014 E. 4.2).

E. 4.1

Vor einer allfälligen materiellen Prüfung ist in einem ersten Schritt von Amtes wegen die Frage zu untersuchen, ob im erstinstanzlichen Verfahren der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör gewahrt wurde (vgl. BVGE 2013/33 E. 3; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG).

E. 4.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Garantien (vgl. etwa Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S. 202 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 846 ff.). Gleichsam das Kernelement des rechtlichen Gehörs ist das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Die Behörde muss diese Äusserungen zur Kenntnis nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht; vgl. Art. 30 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 VwVG; Waldmann/Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 29 N. 80 ff., Art. 30 N. 3 ff. u. Art. 32 N. 7 ff.; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, N. 214 ff. u. N. 546 f.). Zum Gehörsanspruch gehört auch, dass die Behörde die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 VwVG); sie kann auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichten, wenn sie willkürfrei in antizipierter Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung dadurch nicht geändert würde (vgl. Urteil des BGer 1C_179/2014 vom 2. September 2014 E. 3.2 m.H.). In engem Konnex mit der Prüfungspflicht steht die Begründungspflicht (Art. 35 VwVG), welche der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung dient und die Betroffenen in die Lage versetzen soll, den Entscheid entweder akzeptieren oder dann sachgerecht anfechten zu können. Die Behörde hat daher zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2 m.H.; BVGE 2012/24 E. 3.2; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N 629 ff.; Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht, 1998, S. 26 ff. u. 178 ff.).

E. 4.3

Die Vorinstanz stützte ihren Entscheid primär auf die belastenden Aussagen, welche die Ex-Ehefrau am 2. Februar 2011 tätigte, als sie den Beschwerdeführer rückwirkend aus der ehelichen Wohnung abmeldete (vgl. Sachverhalt Bst. C). Auch die ebenfalls herangezogenen Angaben des Kreisbüros bzw. der Stadtpolizei basieren auf diesen Aussagen. Der Beschwerdeführer machte bereits vor Verfügungserlass geltend, die Aussage sei tatsachenwidrig gewesen, aus Wut und Rache erfolgt und später widerrufen worden. Zudem könne ein Zeuge bestätigen, dass die Ex Ehefrau den Inhalt der von ihr im August 2010 unterschriebenen Erklärung verstanden habe (vgl. Sachverhalt Bst. G). Tatsächlich machte diese zu späteren Zeitpunkten schriftliche Aussagen und tätigte Handlungen, die zu ihrer früheren Aussage in klarem Widerspruch stehen (vgl. Sachverhalt Bst. E und G). Die Vorinstanz hat sowohl diese späteren Ereignisse als auch die diversen - rechtzeitig vorgebrachten und erheblichen - Einwände des Beschwerdeführers in der Begründung der angefochtenen Verfügung zwar referiert, sie aber nicht gewürdigt (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Auch den gestellten Beweisantrag hat sie nicht gewürdigt bzw. nicht dargelegt, weshalb sie

diesem allenfalls die Erheblichkeit absprach (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG; Albertini, a.a.O., S. 378 m.H.). Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung muss daher auf eine Verletzung der Prüfungspflicht geschlossen werden.

E. 4.4

Die Begründung des angefochtenen Entscheids erscheint nur auf den ersten Blick relativ ausführlich. Im überwiegenden Teil der «Erwägungen» werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und die entsprechende Praxis dargelegt, und es werden die Vorbringen des Beschwerdeführers sowie die Auskünfte der Ex-Ehefrau und des Kreisbüros referiert. Das eigentlich «krönende Element» einer Begründung (vgl. Hans-Jakob Mosimann, *Entscheidbegründung - Begründung und Redaktion von Gerichtsurteilen und Verfügungen*, 2013, N. 66), die Subsumtion des Sachverhalts unter die rechtlichen Grundlagen und damit die Schlussfolgerungen der Behörde zu den einzelnen Streitpunkten, fehlt beinahe zur Gänze, bzw. es finden sich lediglich einige wenige Zeilen (verteilt auf die E. 2.3, E. 2.4 und E. 6), in denen im Wesentlichen festgestellt wird, es müsse «aus den gesamten Umständen und in Würdigung der Beweislage» geschlossen werden, dass die eheliche Gemeinschaft bereits während dem Einbürgerungsverfahren nicht mehr stabil gewesen sei und der Beschwerdeführer die Einbürgerung deshalb erschlichen habe. Auf dessen Einwände, die widersprüchlichen Aussagen und Handlungen der Ex-Ehefrau wie auch auf den gestellten Beweis Antrag betreffend Zeugenbefragung wird indes nicht eingegangen (vgl. E. 4.3). Die Begründung vermag daher ihre zentralen Funktionen (vgl. E. 4.2 sowie Mosimann, a.a.O., N. 33 ff.) nicht zu erfüllen und ist klarerweise als ungenügend einzustufen, dies umso mehr, als die Nichtigerklärung in casu für den Beschwerdeführer einschneidende ausländerrechtliche Folgen haben könnte (vgl. E. 5.3).

E. 4.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz sowohl die Prüfungs- auch die Begründungspflicht verletzt.

E. 5.1

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2 m.H.). Darauf kann in nicht besonders schwerwiegenden Fällen verzichtet werden, wenn die unterlassene Verfahrenshandlung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird und das rechtliche Gehör vom Betroffenen nachträglich wahrgenommen werden kann. Dies setzt auch voraus, dass der Rechtsmittelbehörde dieselbe Kognition zukommt wie der Vorinstanz. Des Weiteren darf der von der Verletzung betroffenen Person durch den Verzicht auf die Kassation kein unzumutbarer Nachteil entstehen. Diese sogenannte «Heilung» ist freilich in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt. Selbst dann kann ausnahmsweise von einer Rückweisung abgesehen werden, wenn und soweit dies zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären. Hingegen gilt es zu verhindern, dass die Aufgaben der erstinstanzlichen Behörde auf die Beschwerdeinstanz verlagert werden und dass diese darauf vertraut, von ihr missachtete Verfahrensrechte würden systematisch nachträglich geheilt. Ansonsten verlören die gerade für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehenen prozessualen Garantien ihren

Sinn (vgl. zum Ganzen BGE 138 III 225 E. 3.3; 137 I 195 E. 2.3.2; 135 I 279 E. 2.6; BVGE 2012/24 E. 3.4; 2009/61 E. 4.1.3; 2009/36 E. 7.3 f.).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz und ist zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen befugt. Die Vorinstanz hat sich im Beschwerdeverfahren eingehender mit den Einwänden des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ist dabei in nachvollziehbarer Weise auf verschiedene Argumente des Beschwerdeführers eingegangen (vgl. z.B. die Ausführungen die Vorinstanz betreffend «Zettel-Kommunikation», Sachverhalt Bst. K). Das Problem liegt indes darin, dass sie dies stets nur situativ im Sinne einer Reaktion auf einzelne Vorbringen des Beschwerdeführers tat. Die Vorinstanz hat aber z.B. weder zur Behauptung, ein Zeuge könne bestätigen, dass die Ex-Ehefrau den Inhalt der im August 2010 unterschriebenen Erklärung verstanden habe, Stellung genommen, noch ist sie in hinreichender Weise der Frage nachgegangen, welche Bedeutung den widersprüchlichen Aussagen und Handlungen der Ex-Ehefrau beizumessen ist (vgl. Sachverhalt Bst. E und G). Die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens wurden mithin im Laufe des Schriftenwechsels nicht behoben.

E. 5.3

Zu beachten ist sodann, dass die Verletzung der Parteirechte recht schwer wiegt, weil im erstinstanzlichen Verfahren sowohl die Begründungs- als auch die Prüfungspflicht in erheblicher Weise verletzt wurden (vgl. E. 4.3 f.). Zu berücksichtigen ist, dass es um einen relativ gravierenden Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers geht, dies umso mehr, als sich nach einer allfälligen Nichtigerklärung die Frage des Anwesenheitsrechts stellen würde (vgl. BGE 135 II 1 E. 3.2; Hartmann/Merz, Einbürgerung: Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Rz. 12.63 ff., in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2009; Sachverhalt Bst. A). Der Verzicht auf eine Kassation hätte überdies zur Folge, dass die Aufgaben der erstinstanzlichen Behörde auf die Beschwerdeinstanz verlagert würden, zumal das Bundesverwaltungsgericht in casu kaum einen materiellen Entscheid fällen könnte, ohne weitere Abklärungen zu tätigen, wobei dem Beschwerdeführer eine Rechtsmittelinstanz verloren ginge. Eine Rückweisung kann sodann nicht zum vornherein als prozessualer Leerlauf bezeichnet werden. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine sorgfältige Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers zu neuen Erkenntnissen führen könnte (vgl. Urteil des BGer 1C_179/2014 E. 3.6). Die festgestellte Gehörsverletzung muss aus diesen Gründen zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen.

E. 6

Bei dieser Sachlage erübrigt sich sowohl eine materielle Prüfung der angefochtenen Verfügung als auch die Behandlung der gestellten Beweisanträge sowie des Antrags auf Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung. Fest steht, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an das BFM zur Neu beurteilung zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat hierbei nicht nur die Vorbringen des Beschwerdeführers zu würdigen, sondern namentlich auch den von ihm gestellten Beweisantrag zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Beschwerdeverfahren eine schriftliche Stellungnahme des als Zeugen beantragten Dr. X. _____ vom 15. Juni 2013 eingereicht wurde, welche der Vorinstanz im

Beschwerdeverfahren mit dem Doppel zur Beschwerdeschrift zugestellt wurde (Beilage 1).

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; BGE 132 V 215 E. 6.1).

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist für die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteienschädigung aufgrund der Akten und nach pflichtgemäss auszuübendem Ermessen festzusetzen ist (vgl. Art. 14 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dispositiv S. 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.